

Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) in der Fassung vom 19. Juni 2021

PRÄAMBEL

1. Der Württembergische Landessportbund (WLSB) e.V. wurde am 25.11.1951 durch Zusammenschluss des 1946 gegründeten Landessportbundes Württemberg-Hohenzollern e.V. und des Landessportverbandes Württemberg e.V. gebildet.
Der WLSB bekennt sich zu einem einheitlichen Landessportbund Baden-Württemberg, um die Einheit des Sports im Bundesland Baden-Württemberg zu erreichen, zu bewahren und die Interessen des Sports geschlossen zu vertreten.
Innerhalb des WLSB sollen auf allen Ebenen und in allen Gremien der Sportselbstverwaltung ein ausgewogenes Verhältnis zueinander und ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.
2. Der WLSB setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ein und baut Barrieren ab, die eine Teilnahme verhindern. Er steht für eine inklusive Sportgemeinschaft, die niemanden ausschließt.
3. Der WLSB setzt sich für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und weiteren im Sport unterrepräsentierten Gruppen sowie für eine bunte und diverse Sportwelt ein, welche die Vielfalt der Gesellschaft in Württemberg widerspiegelt.
4. Der WLSB tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung.
5. Der WLSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
6. Der WLSB tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.
7. In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Der WLSB bekennt sich in seinem als Ordnung geregelten Ethik-Code ausdrücklich zu diesen Prinzipien.
Die im Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des WLSB und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für alle ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WLSB verbindlich. Für Tochtergesellschaften werden entsprechende Regelungen geschaffen. Gleiches wird den Sportvereinen, Sportkreisen sowie Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen empfohlen.

Zuständig für Verstöße gegen den Ethik-Code ist nach § 19 der Satzung die Ordnungskommission des WLSB.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein hat den Namen Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Der WLSB ist die Vereinigung von Turn- und Sportvereinen und deren Sportfachverbände in den am 9. Mai 1971 bestehenden württembergischen Regierungsbezirken.
3. Der WLSB wurde am 9. Februar 1952 unter der Nummer 610 (neu) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

1. Zweck des WLSB ist die Förderung des Sports für alle – insbesondere der Jugend. Der WLSB bekennt sich ausdrücklich zur sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit als zentraler Aufgabe in Verein und Verband. Der WLSB betreut die Mitglieder und vertritt ihre gemeinsamen Interessen. Weitere Aufgaben des WLSB regelt § 7.
2. Die sich hieraus ergebenden fachlichen Aufgaben werden ausschließlich durch die Sportfachverbände erfüllt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung. Der WLSB fördert zudem das bürgerschaftliche Engagement zugunsten der Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WLSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des WLSB. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WLSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe und sonstigen Institutionen des WLSB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Aufwandsersatz und Sitzungsgelder gemäß der Reisekosten- und Honorarordnung des WLSB ist zulässig. Bei Bedarf kann der Vorstand für die Präsidiumsmitglieder pauschalierte Zahlungen beschließen.

5. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
6. Angestrebt wird die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderung.
7. Im Rahmen seines Zwecks unterstützt der WLSB Schutz und Erhaltung von Umwelt, Natur und Landschaft.
8. Der WLSB strebt eine einheitliche Sportorganisation in Baden-Württemberg an.

§ 4 DACHVERBÄNDE

Der WLSB ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I.

Mitglied können werden:

1. Sportvereine, die
 - a) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - b) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder unterwerfen;
 - c) ihren Sitz in den am 09.05.1971 bestehenden württembergischen Regierungsbezirken haben;
 - d) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
 - e) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben c) und d) abweichen.

2. Sportfachverbände, die
 - a) ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und denen Mitgliedsvereine des WLSB angehören,
 - b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - c) in ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie die Satzung und die Ordnungen des WLSB anerkennen;
 - d) nach ihrer Satzung nur Sportvereine als ordentliche Mitglieder aufnehmen;

- e) in mindestens fünf ihrer dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen insgesamt mehr als 500 Einzelmitglieder vorweisen können;
- f) auf Bundesebene einem dem DOSB angehörenden Spitzenverband angeschlossen sind oder dieser Spitzenverband begründete Aussichten hat, die Mitgliedschaft im DOSB zu erwerben.
- g) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann von den Vorgaben der Buchstaben e) bis f) abweichen.

3. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung, die
- a) die besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängigen und in ihrer Satzung erläuterten besonderen Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverband sind;
 - b) nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen;
 - c) die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder anerkennen;
 - d) in mindestens fünf ihrer dem WLSB angehörenden Mitgliedsvereinen insgesamt mehr als 500 Einzelmitglieder vorweisen können;
 - e) den Sitz der Organisation in Baden-Württemberg haben;
 - f) in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen eines Unternehmens oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen;
 - g) die Voraussetzungen der vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossenen Aufnahmeordnung erfüllen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben der Buchstaben d) bis f) abweichen.

II.

1. Innerhalb des WLSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Mitgliedsverband betreut werden. Eine hiervon abweichende Regelung durch Abkommen einzelner Mitgliedsverbände untereinander ist mit Zustimmung des WLSB-Vorstandes möglich. In diesem Fall trifft der WLSB-Vorstand die notwendigen Festlegungen. Das gilt insbesondere für die Verteilung der Finanzmittel und die Zuständigkeiten in der Ausbildung.
2. Das Verfahren über die Aufnahme konkurrierender Mitgliedsverbände ist in der Aufnahmeordnung geregelt.

III.

1. Jeder WLSB-Mitgliedsverein muss in dem Sportfachverband des WLSB Mitglied sein, dessen Sportart von mindestens einem Mitglied des WLSB-Mitgliedsvereins ausgeübt wird. Werden mehrere Sportarten ausgeübt, so ist eine Mitgliedschaft in allen Sportfachverbänden des WLSB notwendig, deren Sportarten ausgeübt werden.

Eine Mitgliedschaft im WLSB ohne Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband des WLSB ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft in einem Sportfachverband des WLSB ohne Mitgliedschaft im WLSB.

2. Alle WLSB-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem WLSB zum jeweils festgesetzten Termin alle Mitglieder (aktive, passive und sonstige Mitgliedschaftsformen) zu melden und der Sportart zuzuordnen, die das jeweilige Mitglied tatsächlich ausübt oder zuletzt ausgeübt hat. Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, so ist das Mitglied der Sportart zuzuordnen, für die es sich ausspricht.
Näheres regelt § 20 I dieser Satzung sowie die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege. Ergänzend hierzu kann der Vorstand bei Bedarf zur Frage der Zuordnung von Sportarten und Bewegungsangeboten zu Sportfachverbänden des WLSB auf Vorschlag der Sportfachverbände des WLSB eine Sportartenliste erlassen.
3. Die Aufnahme einer auf das Gebiet des WLSB beschränkten Bezirks- oder Landesgruppe eines Mitgliedsverbandes, dessen Gebiet sich über das gesamte Land Baden-Württemberg erstreckt, ist möglich.

Näheres zu Ziffer I. bis III. regelt die Aufnahmeordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

IV.

Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Ehrungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 6 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

I. ERWERB

1. Die Aufnahme eines Vereins erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des betreffenden Sportfachverbandes, dessen Sportart der Verein betreiben will. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den WLSB zu richtender Antrag unter Vorlage der Satzung, Angabe der Anschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der Abteilungen und ihrer Leiter sowie der Mitgliederzahl.
Anträge auf Aufnahme sind im offiziellen Verbandsorgan bekannt zu geben. Jedes WLSB-Mitglied kann der Aufnahme eines Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.
2. Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten hierfür die Vorschriften von Ziffer 1 dieser Bestimmung entsprechend. Die Sportfachverbände haben mit der Anmeldung die Anschriften der ihnen angehörenden Vereine, der Abteilungen sowie deren Mitgliederzahlen mitzuteilen; eine gleichzeitige Aufnahme von Vereinen und Sportfachverbänden ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Bei den Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung genügt die Angabe der Mitgliederzahl.
3. Durch die Mitgliedschaft im WLSB gehören die Vereine und deren Mitglieder zugleich zu den Sportfachverbänden, deren Sportart sie betreiben. Über ihre Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb entscheidet der zuständige Verband. Bildet sich in einem Verein eine neue Sportabteilung, entscheidet gleichfalls der zuständige Fachverband über die Zulassung zum Wettkampf- und Spielbetrieb.

4. Durch die Mitgliedschaft im WLSB erwerben die Vereine zugleich die Mitgliedschaft in dem Sportkreis, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

II. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;
 - b) bei Auflösung eines Mitgliedsvereins oder -verbandes;
 - c) durch Ausschluss.
2. Wird ein Verein, eine Vereinsabteilung oder ein Vereinsmitglied von einem Sportfachverband für aktive oder sonstige Vereinstätigkeit für eine begrenzte Frist oder für Dauer gesperrt, so kann der Vorstand diese Sperre auch auf die übrigen Sportfachverbände ausdehnen. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde nicht möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Mitgliedsverbandes oder eines Organs des WLSB möglich. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

 - a) ein Verein trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist;
 - b) dem Verein oder Verband die Gemeinnützigkeit aberkannt wird;
 - c) ein Verein oder eine Abteilung eines Vereins gegen die Interessen oder die Satzung des WLSB oder eines Mitgliedsfachverbandes in gröblicher Weise verstößt; Entsprechendes gilt für einen Mitgliedsverband;
 - d) ein Mitglied gegen Bestimmungen der Aufnahmeordnung verstößt;
 - e) ein Verein gegen die Verpflichtungen nach § 5 III. sowie § 20 dieser Satzung verstößt (Bestandserhebung);
 - f) die Aufnahmevoraussetzungen fehlen oder wegfallen; dies gilt nicht für § 5 I. 2. e).
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; der zuständige Mitgliedsverband ist zu benachrichtigen.

Der Ausschluss erfolgt

 - a) bei Mitgliedsvereinen durch das Präsidium;
 - b) bei Mitgliedsverbänden durch den Landessportbundtag.
5. Bei Ausschluss eines Vereins kann sowohl der Verein als auch der zuständige Mitgliedsverband schriftlich Berufung innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung einlegen.

Die Berufung ist an die WLSB-Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in einer auf die Berufung folgenden Sitzung. Vor der Beschlussfassung muss dem Verein nochmals Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Wird der Ausschluss rechtskräftig, so ist der Verein damit auch aus allen Sportfachverbänden ausgeschlossen.

§ 7 AUFGABEN DES WLSB

I.

Der WLSB führt die Sportförderung des Landes Baden-Württemberg durch. Er ist berechtigt, Mittel weiterzuleiten.

II.

Der WLSB fördert, berät und unterstützt seine Mitgliedsvereine und –verbände in allen überfachlichen Fragen.

Die Aufgaben des WLSB sind insbesondere:

- a) Behandlung und Weiterentwicklung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
- b) Förderung des Ehrenamtes;
- c) Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
- d) Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe des offiziellen Verbandsorgans;
- e) Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
- f) Betreuung und Verwaltung des WLSB-Vermögens und der Beteiligungen;
- g) Unterstützung der Mitgliedsorganisationen in überfachlichen Aufgaben der Sportfachverbände;
- h) Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden;
- i) Förderung des Leistungssports und Durchführung von Maßnahmen für die Talentsuche/Talentförderung in Abstimmung mit den Sportfachverbänden;
- j) Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplans des WLSB;
- k) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund;
- l) Festlegung von Qualitätskriterien für die Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter lizenzierter Übungsleiter/innen in Absprache mit den Sportfachverbänden;
- m) Durchführung zentraler und dezentraler Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter lizenzierter Übungsleiter/innen und von Führungskräften des Sports im überfachlichen Bereich;
- n) Beratung beim Bau und der Einrichtung von Sportstätten und bei der Anschaffung von Sportgeräten, sowie dessen Förderung;
- o) Durchführung der Ausschreibung „Deutsches Sportabzeichen“ und Verleihung desselben;
- p) Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule und von Verein und vorschulischer Einrichtung;
- q) Sportärztliche Beratungsdienste für die Mitglieder;
- r) Unterhalt und Betrieb von Landessportschulen;
- s) Inklusion von Menschen mit Behinderung im und durch Sport.

III.

Der WLSB erfüllt seine Aufgaben durch seine Organe und Untergliederungen, für deren Arbeitsmöglichkeiten und finanzielle Absicherung er einsteht.

IV.

Der Vorstand kann das Präsidium ermächtigen, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf Organisationen zu übertragen.

§ 8 ORGANE UND GREMIEN

I.

Die Organe des WLSB sind:

1. Landessportbundtag
2. Vorstand
3. Präsidium

II.

Gebildet werden zudem:

1. die Vollversammlung der Mitgliedsverbände
2. die Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine
3. ein Frauenbeirat

III.

Bei der Besetzung der Organe und Gremien soll eine angemessene Vertretung der Frauen angestrebt werden, gemäß Frauenförderplan des WLSB.

IV.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

V.

Für den Landessportbundtag gelten die Regelungen in § 9 Abs. I. Nr. 4. Für alle weiteren Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen innerhalb des WLSB besteht die Möglichkeit, auf Anordnung der/des jeweiligen Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) durchzuführen.

Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der/die jeweilige Vorsitzende im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Widerspricht ein angeschriebenes Mitglied der elektronischen Beschlussfassung innerhalb der gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Es gelten für die Abstimmungen zur Beschlussfassung die in der Satzung ausgeführten allgemeinen Regelungen.

VI.

Zu den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des WLSB können gemäß den Regelungen des § 126 b BGB Einladungen, samt Tagesordnung und Anlagen, auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen. Dies gilt auch für den Versand der Protokolle dieser Sitzungen. § 9 Abs. I. Nr. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 DER ORDENTLICHE LANDESSPORTBUNDTAG

I.

1. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Landessportbundtag statt. Er ist vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate zuvor durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan „Sport in BW – Ausgabe WLSB“ bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Landessportbundtag kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden.
Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/innen an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Teilnehmer/innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
Das Präsidium entscheidet über die Form des Landessportbundes und teilt diese in der Einladung zum Landessportbundtag mit.
3. Bei einer virtuellen Versammlung haben die Teilnehmer/innen die Möglichkeit, über eine Desktop- oder Smartphone-App oder über eine Weboberfläche an der Online-Videokonferenz teilzunehmen. Zur Teilnahme an der Videokonferenz wird den Teilnehmer/innen eine URL-Adresse (Link) zur Verfügung gestellt.

Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Wege erfolgen mittels einer Abstimmungssoftware. Die Software kann per Smartphone, Tablet oder PC aufgerufen werden. Zur Teilnahme an den Abstimmungen und Wahlen werden den stimmberechtigten Teilnehmer/innen eine URL-Adresse (Link) zur Abstimmungssoftware und die Zugangsdaten zur Authentifizierung zur Verfügung gestellt.

Bei einer virtuellen Versammlung werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen URL-Links und Zugangsdaten zur Videokonferenz sowie zur Abstimmungssoftware mit einer gesonderten E-Mail spätestens 2 Stunden vor Beginn des Landessportbundes bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des/der jeweiligen Delegierten. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der virtuellen Versammlung, ist es den Delegierten untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

4. Der Landessportbundtag kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Delegierten in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt das Präsidium die entsprechende Beschlussvorlage jedem/jeder Delegierten in Textform an die letzte von der/vom dem Delegierten bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt das Präsidium die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des/der Delegierten gesendet ist, die der/die Delegierte zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des WLSB gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.

5. Die Bestimmungen in Nr. 2 und Nr. 3 gelten sinngemäß für alle anderen Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen innerhalb des WLSB und deren Vorsitzenden, wobei diese auch im Wege einer Audio- (Telefon-) Konferenz (auch in Verbindung mit einer PowerPoint-Präsentation) durchgeführt werden können.

6. Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Präsidiums und Vorstandes;
 - d) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie Bestätigung des/der Vorsitzenden der Württembergischen Sportjugend, der/die zugleich Vizepräsident/in Jugend ist;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über Anträge der WLSB-Organe, Gremien und des Frauenbeirats;
 - g) Ausschluss von Mitgliedsverbänden;
 - h) Ernennung von Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen;
 - i) Festsetzung des WLSB-Beitrages und von Umlagen;
 - j) Aufteilung des Beitragsaufkommens (Beitragsrückfluss);
 - k) Verabschiedung des Haushaltes. In den Jahren, in welchen kein Landessportbundtag stattfindet, ist der Vorstand nach Maßgabe des § 12, Buchstabe o) zuständig.
 - l) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Verwendung der Restmittel im Haushaltsplan.

Beschlüsse zu den Buchstaben e), i) und j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

7. Anträge zur Tagesordnung müssen einen Monat vor dem Landessportbundtag schriftlich bei der Geschäftsführung des WLSB eingegangen sein.
Sie sind unverzüglich zu veröffentlichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landessportbundtag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des WLSB können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

II.

Der Landessportbundtag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten
 - a) der Sportfachverbände
 - b) der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - c) der Sportkreise/Mitgliedsvereine
 - d) der Württembergischen Sportjugend
 - e) des Frauenbeirats

2. den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes

3. den Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

4. den fünf Kassenprüfern/innen

III.

Stimmberechtigt auf dem Landessportbundtag sind:

- a) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, soweit sie dort stimmberechtigt sind, und die Ehrenpräsidenten mit je 1 nicht übertragbaren Stimme;
- b) die Delegierten der Sportfachverbände mit zusammen 160 Stimmen. Jeder Sportfachverband hat eine Grundstimme. Die restlichen zur Zahl 160 fehlenden Stimmen werden auf die Sportfachverbände nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Einzelmitglieder ihrer Mitgliedsvereine über 14 Jahre in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Stimmen zu verteilen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Fachverband erhält zusätzlich zu seiner Grundstimme so viel Stimmen als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los;
- c) die Delegierten der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung mit je 1 Stimme;
- d) 10 Delegierte der Württembergischen Sportjugend mit je 1 Stimme;
- e) 10 Delegierte des Frauenbeirats mit je 1 Stimme;
- f) die von den Mitgliedsvereinen auf den Sportkreistagen gewählten Delegierten der Sportkreise und Mitgliedsvereine mit zusammen 160 Stimmen. Jeder der 24 Sportkreise hat zwei Grundstimmen. Die restlichen zur Zahl 160 fehlenden 112 Stimmen werden nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der Einzelmitglieder ihrer Mitgliedsvereine über 14 Jahre nach dem d'Hondt'schen System (siehe Buchstabe b) als zusätzliche Stimmen zu den Grundstimmen auf die Sportkreise verteilt.

IV.

Jeder/jede Delegierte kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen, die einheitlich abzugeben sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

V.

1. Der Landessportbundtag fasst seine Beschlüsse - soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Landessportbundtag kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.
2. Für die Durchführung von Wahlen gilt:
 - a) Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/ Kandidatinnen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der/die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag nach Satz 1 dieser Bestimmung zu einem

Wahlergebnis, ist der Vorstand des WLSB berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

- b) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber/einer Bewerberin wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von 50 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.
 - c) Ein Bewerber/eine Bewerberin kann gewählt werden, wenn er/sie schriftlich oder persönlich vor dem Landessportbundtag - vor der Durchführung des Wahlverfahrens - erklärt, das Amt im Falle der Wahl zu übernehmen.
3. Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Eine Wahl en bloc ist zulässig.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der übrigen Gremien (§ 14) und des Frauenbeirats (§ 15).

VI.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand des WLSB ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

VII.

Die Beschlüsse des Landessportbundtages sind zu protokollieren und von drei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 DER AUSSERORDENTLICHE LANDESSPORTBUNDTAG

I.

Außerordentliche Landessportbundtage finden statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des WLSB oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem LSB-Tag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

II.

Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Landessportbundtages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften zu § 9 entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen 2 Wochen.

§ 11 DER VORSTAND

I.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
- b) dem/der Vizepräsident/in Finanzen
- c) dem/der Vizepräsident/in Bildung
- d) dem/der Vizepräsident/in Sportentwicklung
- e) dem/der Vizepräsident/in Mitgliedsverbände
- f) dem/der Vizepräsident/in Sportkreise und Mitgliedsvereine
- g) dem/der Vizepräsident/in Jugend
- h) den 7 Vertretern/innen der Mitgliedsverbände
- i) den 7 Vertretern/innen der Sportkreise und Mitgliedsvereine
- j) dem/der Vertreter/in der Württembergischen Sportjugend
- k) der Vertreterin des Frauenbeirats
- l) dem/der Hauptgeschäftsführer/in

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu drei fachkundige Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand zu berufen.

II.

1. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stellvertretung und Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Buchstabe a) bis k), die weiteren Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geben.

III.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, vom Landessportbundtag gewählt; die Wahl erfolgt aus dafür eingereichten Vorschlägen. Dabei haben Vorschlagsrechte:

1. die Vollversammlung der Mitgliedsverbände für
 - 1.1 den/die Vizepräsident/in Mitgliedsverbände
 - 1.2 die 7 Vertreter/innen der Mitgliedsverbände
2. die Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine für
 - 2.1 den/die Vizepräsident/in Sportkreise und Mitgliedsvereine
 - 2.2 die 7 Vertreter/innen der Sportkreise und Mitgliedsvereine
3. der Frauenbeirat für
 - 3.1 die Vertreterin des Frauenbeirates

4. die Württembergische Sportjugend für

4.1 der/die Vertreter/in der Württembergischen Sportjugend

Abweichend davon wählt der Landessportjugendtag der Württembergischen Sportjugend den/die Vorsitzende/n der Württembergischen Sportjugend; die Wahl ist vom Landessportbundtag zu bestätigen.

IV.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem nächstfolgenden Landessportbundtag aus, wählt der Vorstand das neue Mitglied auf die verbliebene Wahlzeit gemäß den Regelungen in §11 III.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem nächstfolgenden Landessportbundtag in seiner/ihrer ursprünglichen Funktion aus seinem/ihrer Verband, Sportkreis oder Verein aus, so verbleibt diese Person als Mitglied im Vorstand bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht dem Landessportbundtag zugewiesen sind. Er ist außerdem zuständig für:

- a) Verwendungsbeschlüsse im Rahmen des Haushalts mit Einzelwert über 150.000 Euro mit Ausnahme des Vereinssportstättenbaus;
- b) Aufnahme von Verbänden;
- c) Gebietssonderregelungen;
- d) Beitritt des WLSB zu anderen Organisationen;
- e) Erlass und Änderung von Ordnungen, soweit durch die Satzung nicht anders geregelt;
- f) Genehmigung der Richtlinien für die Abgrenzung und Durchführung der Aufgaben zwischen WLSB und Sportfachverbänden;
- g) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur gemeinsamen Regelung von Versicherungsverhältnissen;
- h) Behandlung des jährlichen Berichtes zum Frauenförderplan des WLSB;
- i) Nachwahl oder Bestätigung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Kassenprüfer/innen;
- j) Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren von Vereinen;
- k) die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen und Beteiligungsgesellschaften sowie Belastung von Grundvermögen und Abgabe von Bürgschaftserklärungen für Beteiligungsgesellschaften;
- l) Erlass von Richtlinien zur Bestandserhebung;
- m) Bestimmung des Orts für den nächsten Landessportbundtag;
- n) Berufung der Ordnungskommission (§ 19 II.);
- o) Die Verabschiedung des Haushalts, nach vorheriger Anhörung der Vollversammlungen des § 14 I, in den Jahren, in welchen kein Landessportbundtag stattfindet;
- p) Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes und/oder Genehmigung von Mehr- oder Minderausgaben, es sei denn, die Änderungen sind von so grundlegender Bedeutung, dass sie die Einberufung eines außerordentlichen Landessportbundtages erfordern;
- q) Festsetzung von Gebühren.

§ 13 PRÄSIDIUM

I.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
- b) dem/der Vizepräsident/in Finanzen
- c) dem/der Vizepräsident/in Bildung
- d) dem/der Vizepräsident/in Sportentwicklung
- e) dem/der Vizepräsident/in Mitgliedsverbände
- f) dem/der Vizepräsident/in Sportkreise und Mitgliedsvereine
- g) dem/der Vizepräsident/in Jugend
- h) dem/der Hauptgeschäftsführer/in

Es gelten die Regelungen des § 11 II. entsprechend.

Die im Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandes gefassten Beschlüsse binden das Präsidium im Innenverhältnis.

II.

Der Präsident/die Präsidentin hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Kommissionen, in den Vollversammlungen und dem Frauenbeirat beratende Stimme.

III.

Präsident/in und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der/die Präsident/in ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten/innen den WLSB gemeinsam.

Der Vorstand kann den/die Hauptgeschäftsführer/in zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Über die Aufgaben beschließt der Vorstand im Rahmen der Bestellung.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte. Es kann Aufgaben einzelnen Präsidiumsmitgliedern übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, sofern diese nicht einem anderen Organ bzw. Gremium zugewiesen sind.

§ 14 WEITERE GREMIEN

I.

Es werden gebildet gemäß § 8 II. der WLSB-Satzung:

1. die Vollversammlung der Mitgliedsverbände
2. die Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine

II.

Der Vollversammlung der Mitgliedsverbände gehören an:

1. die Vorsitzenden der Sportfachverbände oder ihre schriftlich benannten Vertreter/innen;

2. die Vorsitzenden der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung oder ihre schriftlich benannten Vertreter/innen;
3. die Vertreter/innen der Sportfachverbände im Vorstand und der/die Vizepräsident/in Mitgliedsverbände, soweit nicht über Ziffer 1 und Ziffer 2 bereits vertreten.

Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach IV. 1. gilt das Stimmrecht des letzten Landessportbundtages gemäß § 9 III. b) und c) der Satzung.

III.

Der Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine gehören an:

1. die Sportkreis-Präsident/innen als Vertreter/innen der Sportkreise oder ihre benannten Vertreter/innen;
2. für jeden Sportkreis ein/e Vertreter/in der Mitgliedsvereine, die vom Sportkreistag gewählt werden;
3. die Vertreter/innen der Mitgliedsvereine und Sportkreise im Vorstand und der/die Vizepräsident/in Sportkreise und Mitgliedsvereine.

IV.

Aufgaben dieser Gremien sind insbesondere:

1. Ausübung der Vorschlagsrechte zur Wahl ihrer Vertreter/innen in die Organe des WLSB und in den LSV.
In der Vollversammlung der Mitgliedsverbände können nur Personen zur Wahl in den Vorstand und in das Präsidium des WLSB sowie in das Präsidium des LSV vorgeschlagen werden, die einen Mitgliedsverband im WLSB nach § 26 BGB alleine oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern des Mitgliedsverbandes vertreten.
2. Erlass von Geschäftsordnungen.
3. Behandlung gemeinsamer Anliegen.

V.

1. Vorsitzende/r eines Gremiums ist der/die jeweilige Vizepräsident/in. Diese/r beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
2. Aus dem Kreis der Vertreter/innen der Gremien im Vorstand wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.
3. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 15 FRAUENBEIRAT

I.

Der Frauenbeirat ist zuständig für die Belange der „Frauen im Sport“, insbesondere für die Umsetzung des Frauenförderplans des WLSB.

Dem Frauenbeirat gehören an:

1. die für die Belange der Frauen zuständigen Vertreterinnen der Mitgliedsverbände
2. die für die Belange der Frauen zuständigen Vertreterinnen der Sportkreise
3. die Mitglieder des Ausschusses „Frauen im Sport“

Vorsitzende des Frauenbeirates ist dessen Vertreterin im Vorstand; eine Vertreterin im Vorsitz des Beirats wird gewählt.

II.

Die Aufgaben des Frauenbeirates sind:

1. Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Wahl ihrer Vertreterin in den Vorstand des WLSB und in den LSV;
2. Erlass von Geschäftsordnungen;
3. Behandlung gemeinsamer Anliegen.

§ 16 WÜRTTEMBERGISCHE SPORTJUGEND

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Württembergischen Sportjugend als der Jugendorganisation des WLSB, gemäß einer vom Sportjugendtag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

Der/die Vorsitzende der Württembergischen Sportjugend ist zugleich Vizepräsident/in des WLSB. Anträge der Organe der WSJ von besonderer Bedeutung können über das Präsidium an den Vorstand gerichtet werden.

Der WLSB erkennt für seine Mitglieder die Rahmenbedingungen der Anerkennung für die Trägerschaft der freien Jugendhilfe an und setzt diese in der Arbeit mit seiner Sportjugend um. Die Rahmenbedingungen sind:

- a) Demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe.
- b) Eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.
- c) Selbst gewählte Organe der Jugendarbeit.
- d) Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung der Jugendarbeit.

Die nähere Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen wird in einer Jugendordnung oder Jugendvereinbarung des WLSB/WSJ oder des Mitgliedsvereins geregelt.

§ 17 LANDESPORTBUNDARZT/LANDESPORTBUNDÄRZTIN

Zur Organisation und Förderung der sportärztlichen Betreuung wird vom Vorstand ein/e Landessportbundarzt/ärztin berufen. Er/Sie soll Mitglied der Württembergischen Sportärzteschaft sein. Er/Sie koordiniert die Arbeit der Sportärzte/Sportärztinnen der Sportkreise und berät die Organe des WLSB; er/sie kann zu Sitzungen der Organe mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 18 AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, EHREN RAT

I.

1. Zur Bearbeitung von fachlichen Aufgabenstellungen und zur Durchführung von Aufgaben können Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Dabei beruft der Vorstand die Ausschüsse für die Dauer einer Wahlperiode ein, das Präsidium Kommissionen, die einen Arbeitsauftrag erhalten.
2. Die Ergebnisse der Ausschüsse und Kommissionen sind zu protokollieren und umgehend dem Präsidium zuzuleiten.
3. Den Vorsitz von Ausschüssen soll das fachlich zuständige Mitglied des Vorstandes führen.
4. Der Vorstand kann hierzu Geschäftsordnungen erlassen.

II.

1. Der Vorstand kann einen Ehrenrat bilden, dazu bis zu 5 Mitglieder berufen und den/die Vorsitzende/n bestimmen.
2. Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten;
 - b) Begutachtung von Ehrungsanträgen auf Verlangen des Präsidiums.

Nähere Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 19 ORDNUNGSGEWALT

I.

Die Mitglieder des WLSB und die Mitglieder der Organe, Gremien, Frauenbeirat, Ausschüsse und Kommissionen, auch die der WSJ und der Sportkreise, unterliegen, unbeschadet der Regelungen in § 6 II. 2. – 5., der Ordnungsgewalt des WLSB. Dies gilt auch für Verstöße gegen den Ethik-Code des WLSB.

II.

Zuständig ist eine Ordnungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden und nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Ordnungskommission ist beschlussfähig,

sofern drei Mitglieder mitwirken. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus sich heraus den Vorsitzenden, der Volljurist sein soll.

III.

Der Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann von jedem Mitglied des WLSB, jedem Sportkreis, der Württembergischen Sportjugend und von jedem Organ des WLSB gestellt werden.

IV.

Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden, wenn Mitglieder nach Abs. 1 gegen die Satzung, den Ethik-Code des WLSB oder eine Ordnung verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des WLSB oder eines Sportkreises schuldhaft verletzen.

V.

Als Ordnungsmaßnahmen sind zulässig:

- Verweis, Verwarnung, Geldstrafe bis zu 1.000 Euro
- Ausschluss von Veranstaltungen bis zu einem Jahr
- Aberkennung von Ämtern und Auszeichnungen

VI.

Für denselben Verstoß können mehrere Ordnungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Den Betroffenen können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

VII.

Für das Verfahren gilt § 6 II. entsprechend.

VIII.

Die Sportkreise sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Vereinsordnungsgewalt auszuüben. Das Verfahren und die zulässigen Strafen dürfen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20 BESTANDSERHEBUNG, DATENSCHUTZ, MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

I. BESTANDSERHEBUNG

1. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes an die WLSB-Geschäftsstelle zu melden.
2. Liegt eine Abs. 1 entsprechende Bestandsmeldung nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht vor, kann der WLSB die erforderlichen Angaben festlegen.
3. Der WLSB kann geeignete Nachweise für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern; werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht

ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

4. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung des Abs. 1 kann der WLSB einen Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag von bis zu 20%, jedoch mindestens 25 €, aber höchstens 1.000 € als pauschalierten Schadensersatz anfordern. Die Höhe wird durch einen Beschluss des Vorstandes festgelegt.

II. ADRESSMANAGEMENT

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, seine Vereinsdaten sowie Wechsel in den Vorstandsfunktionen auf der von Seiten des WLSB zur Verfügung gestellten Datenbank nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes online zu pflegen und zu aktualisieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten)
- b) Daten von Funktionsträger/innen (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Postadresse, Kommunikations- und Funktionsdaten)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem WLSB die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des WLSB und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

III. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erfasst der WLSB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen, Sportkreisen und Verbänden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des WLSB
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im WLSB,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Sportkreisen und Verbänden, sowie zum DOSB und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem WLSB oder einem vom WLSB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der WLSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gebunden.
 - a) Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der WLSB ein Informationssystem gemeinsam mit den Vereinen, Sportkreisen und Verbänden oder anderen Verbänden nutzt und betreibt.
 - b) Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des WLSB notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 - c) Der WLSB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

IV. BEKANNTMACHUNGEN, VERBANDSORGAN

1. Die Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichung im Verbandsorgan, durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung oder durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das WLSB-Postfachsystem.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Verbandsorgan zu beziehen.

V. MITGLIEDSBEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Der WLSB erhebt von den Mitgliedsvereinen einen Mitgliedsbeitrag, in dem ein anteiliger Beitrag für die Sportfachverbände enthalten ist.
Bei der Aufnahme erhebt der WLSB zusätzlich von den Mitgliedsvereinen und den Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung eine Aufnahmegebühr, die der Vorstand festsetzt.
Sportfachverbände sind beitragsfrei.
2. Der WLSB-Beitrag wird auf Antrag des Vorstandes vom Landessportbundtag festgesetzt und beschlossen. In Jahren, in denen kein Landessportbundtag stattfindet, wird der variable Beitragsbestandteil vom Vorstand festgelegt.
3. Der Beitrag ist in zwei Raten je Haushaltsjahr zu entrichten. Der Einzug erfolgt durch die WLSB-Geschäftsstelle.
4. Die Verwendung des Jahresbeitrags erfolgt über den Haushaltsplan unter Berücksichtigung des anteiligen Beitragsrückflusses an die Sportfachverbände.
5. Der Landessportbundtag kann zusätzlich Umlagen für dringende Aufgaben oder für die Umsetzung gesetzlich notwendiger Bestimmungen beschließen, die aber das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen dürfen.
6. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, den der Landessportbundtag festsetzt.
7. Die Beiträge nach dieser Satzung sind gemäß den Vorgaben der Finanzordnung zur Zahlung fällig. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem WLSB verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – aus dem WLSB ausscheidet.
8. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 21 SPORTKREISE

I. GLIEDERUNG

1. Das Gebiet des WLSB ist in 24 Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise Alb-Donau/Ulm, Biberach, Böblingen, Bodensee, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil,

Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart, Mergentheim, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalb in den am 1. Januar 1992 jeweils bestehenden Grenzen. Ausnahmen können vom Vorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

2. Mitglieder im jeweiligen Sportkreis sind:
 - a) die Mitgliedsvereine des WLSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben; sie werden dies durch Aufnahme in den WLSB.
 - b) Sportfachverbände des WLSB oder deren rechtsfähige oder nicht rechtsfähige selbständige Untergliederungen, sofern deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des WLSB betrieben wird.

II. RECHTSFORM

1. Die Sportkreise sind selbständige Untergliederungen des WLSB.
2. Die Ausgliederung eines Sportkreises aus dem WLSB stellt eine Änderung des Vereinszwecks des Sportkreises dar.
3. Die Sportkreise sollen als Verein in das Vereinsregister des für sie zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Satzung eines Sportkreises darf der Satzung des WLSB nicht entgegenstehen. Sie bedarf im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Zustimmung des Vorstandes des WLSB. Der Vorstand kann hierzu abweichend von den nachfolgenden Bestimmungen in einer Mustersatzung einen Rahmen festlegen.
2. Die Sportkreise und deren Mitglieder sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des WLSB gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der übrigen WLSB-Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Die Sportkreise sind verpflichtet, im Hinblick auf die Einheitlichkeit in ihre Satzung folgende Regelungen aufzunehmen:
 - a) die Führung des Namens des Württembergischen Landessportbundes, verbunden mit dem Namen des Landkreises oder einem entsprechenden regionalen Zusatz in ihrem Sportkreisnamen, wobei Ergänzungen zum Zwecke der Werbung unzulässig sind;
 - b) die Unterwerfung unter die Satzung und Ordnungen des WLSB und unter die Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organe;
 - c) die Bestimmung, alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen;
 - d) die Bestimmung, ohne ausdrückliche Ermächtigung keine den WLSB verpflichtenden Verträge zu beschließen;
 - e) die Bestimmung, dass Satzungsänderungen ohne Genehmigung des Vorstandes des WLSB nicht wirksam sind; dies gilt nicht, wenn sich die Änderungen im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Mustersatzung bewegen;
 - f) die Bestimmung, dass sie den Aufgabenkatalog des § 7 des WLSB sinngemäß übernehmen, soweit diese Aufgaben in ihre regionale Kompetenz fallen;
 - g) die Bestimmung, dass die Ausgliederung eines Sportkreises aus dem Württembergischen Landessportbund eine Änderung des Zwecks des Sportkreises ist;

- h) die Nichterhebung von Mitgliedsbeiträgen;
 - i) die Bildung einer Kommission „Frauen im Sport“;
 - j) die Anwendung des Ethik-Codes des WLSB.
4. Die Sportkreise sind durch Beschluss des Sportkreistages zur Erhebung von Umlagen berechtigt, wenn der Vorstand des WLSB dem vorher zustimmt. Umlagen dürfen nur für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben der Sportkreise verwendet werden, die dringend notwendig sind und vorher festgelegt werden.
5. Die Sportkreise sind außerdem verpflichtet,
- a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen;
 - b) die beauftragten Vertreter des WLSB-Präsidiums an ihren Sportkreistagen und Sitzungen der Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - c) der WLSB-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mitglieder zu überlassen;
 - d) der WLSB-Geschäftsstelle die Namen und Anschriften der Sportkreispräsidiums- und Sportkreisratsmitglieder mitzuteilen;
 - e) dem Präsidium des WLSB oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu geben.

IV.

1. Die Sportkreise fördern und unterstützen ihre Mitgliedsvereine und die ihnen angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen.
2. Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände oder deren regionale Untergliederungen erfüllt.

V.

1. Die Organe eines Sportkreises sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Sportkreistag)
 - b) der Sportkreisrat
 - c) das Sportkreispräsidium
2. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Sportfachverbände oder ihrer Untergliederungen und des Sportkreispräsidiums. Er wird im Rhythmus von zwei oder vier Jahren durchgeführt, und zwar mindestens sechs Wochen vor jedem Landessportbundtag. Auf den Sportkreistagen werden die Delegierten der Sportkreise für den Landessportbundtag gewählt. Zu den Delegierten ist zusätzlich mindestens ein Drittel der Zahl dieser Delegierten als Ersatzdelegierte zu wählen. Für die Einberufung, Aufgaben, Festlegung der Stimmrechte und Durchführung gelten die Bestimmungen des § 9, im Falle eines außerordentlichen Sportkreistages zusätzlich die Bestimmungen des § 10 sinngemäß, sofern nicht eine anderslautende Regelung in der Mustersatzung des WLSB für Sportkreise enthalten ist.
3. Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
 - b) drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsvereine
 - c) drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände

- d) einem/einer Vertreter/in der Sportkreisjugend
- e) dem/der Referenten/in für das Deutsche Sportabzeichen
- f) bis zu drei weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben.

Der Sportkreisrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

Der Sportkreisrat kann dem Sportkreispräsidium oder einzelnen Sportkreispräsidiumsmitglieder die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen.

4. Das Sportkreispräsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Sportkreispräsident/in
 - b) 3 Vizepräsidenten/innen, davon einer/eine als Vertreter/ in der Mitgliedsverbände und einer/ eine als Vertreter/in der Mitgliedsvereine
 - c) dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin
 - d) dem/der Sportkreisjugendleiter/in
 - e) der Vertreterin der Kommission „Frauen im Sport“.

In den Fällen, in denen auf die Einrichtung einer Sportkreisjugendleitung im Sportkreis verzichtet wird, ist der/die auf dem Sportkreisjugendtag gewählte Vertreter/in der Jugend im Sportkreis eine/r der drei Vizepräsident/innen des Sportkreises nach Buchstabe b). Eine Besetzung nach Buchstabe d) findet in diesen Fällen nicht statt.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann entweder durch das komplette Sportkreispräsidium oder durch die Präsidiumsmitglieder a) und b) gebildet werden. Der/Die Sportkreispräsident/in ist allein vertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder gemeinsam den Sportkreis.

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte.

VI. ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITGLIEDSVERBÄNDE

1. Der Arbeitsgemeinschaft gehören die Vorsitzenden oder Vertreter/innen der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen an.
2. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere, den Vertreter/die Vertreterinnen der Mitgliedsverbände in den Organen des Sportkreises zur Wahl vorzuschlagen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft wählt in eigener Zuständigkeit ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/die Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der/ die Stellvertreter/in laden zu den Sitzungen ein.

VII. SPORTKREISJUGEND

Die Jugendarbeit obliegt der Sportkreisjugend des Sportkreises gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Sportkreisrates bedarf und nicht der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend entgegenstellen darf. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen.

VIII.

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin durch die Geschäftsstelle des Sportkreises. Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer/innen, die vom Sportkreistag zu wählen sind.

2. Als Mittel für die Durchführung der Aufgaben des Sportkreises stehen zur Verfügung:
 - a) Verwaltungskostenzuschüsse des WLSB;
 - b) Sportfördermittel des Landkreises;
 - c) Spenden und sonstige Zuschüsse.

IX. SPORTKREISVERWALTUNG

1. Der Sportkreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch Beschluss des Sportkreisrates.

§ 22 WLSB-GESCHÄFTSSTELLE

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der WLSB eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Hauptgeschäftsführer/in geleitet, für dessen/ deren Anstellung der Vorstand zuständig ist. Der/die Hauptgeschäftsführer/ in ist den Organen des WLSB verantwortlich und dem/der Präsident/ in unmittelbar unterstellt. Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r mit Direktionsrecht gegenüber allen hauptamtlichen Bediensteten des WLSB und beratendes Mitglied in den Organen und Gremien des WLSB.

Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu zwei Geschäftsführer/innen berufen und eine Geschäftsführung bilden; deren Vorsitz führt der/die Hauptgeschäftsführer/in.

Die Aufgaben und Kompetenzen können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 23 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Sie unterliegt der Prüfung durch fünf ehrenamtlich tätige Kassenprüfer/ innen, die vom Landessportbundtag gewählt werden. Die Kassenprüfer/ innen wählen eine/n Sprecher/in aus ihrem Kreise. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, während des Geschäftsjahres Kassen- und Buchungsprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann ihren Sprecher/ihre Sprecherin und einen/eine Vertreter/ Vertreterin beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Arbeit der Kassenprüfer/innen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 24 RECHTSBERATER / RECHTSBERATERIN

1. Der Vorstand des WLSB kann für die Behandlung seiner Angelegenheiten eine/n Rechts- und/oder Steuerberater/in berufen. Diese können zu Sitzungen der Organe mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Sie stehen - nach Beschluss des Präsidiums - auch seinen Mitgliedern in Verbands- und Vereinsangelegenheiten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 25 AUFLÖSUNG DES WLSB

Die Auflösung des WLSB kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen auf einem Landessportbundtag beschlossen werden, bei dem mindestens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten ist.

Der die Auflösung beschließende Landessportbundtag hat 3 Liquidatoren zu wählen, welche die Liquidation des WLSB durchzuführen haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportfachverbände des WLSB e.V., die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied sind und als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken anerkannt sind. Hierbei ist das Vermögen im Verhältnis der Stimmen anteilmäßig unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, der Jugend und der Bildung zu verwenden.

Beschlossen durch den Landessportbundtag am 19. Juni 2021.